

W. 2
Die Socialdemokratie

vor dem

Deutschen Reichstage.

No. 1413

Entwurf eines Gesetzes

gegen die

gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie

nebst

Motiven und Anlagen.

Erstes Heft.

Hamburg, 1878.

Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei zu Hamburg (s. S.).



G e s e t z

gegen

die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Vereine, welche socialdemokratischen, socialistischen oder communisistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen, sind zu verbieten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art, insbesondere genossenschaftliche Cassen.

§ 2.

Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ist durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen. Dasselbe ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgelicht neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§ 3.

Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Polizeibehörde in Beschlag zu nehmen.

A31735

3630 FES 19. 7. 74

Verordnungsblatt des Reichs...

Nachdem das Verbot endgültig geworden, sind das in Beschlag genommene Geld, sowie die in Beschlag genommenen Gegenstände unbeschadet der Ansprüche dritter Personen der Armenkasse des Orts der Beschlagnahme zu überweisen.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 4.

Gegen das Verbot steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde an den Bundesrath offen. Dieselbe ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung des Verbots bei der Behörde anzubringen, welche dasselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Versammlungen, von denen anzunehmen ist, daß sie Bestrebungen der im § 1 bezeichneten Art dienen werden, sind zu verbieten. Versammlungen, in welchen solche Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde. Gegen die Anordnungen derselben findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 6.

Druckschriften, welche Bestrebungen der im § 1 bezeichneten Art dienen, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen derselben erstrecken.

§ 7.

Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde—, wenn es sich um das Verbot des ferneren Erscheinens einer periodischen Druckschrift handelt, die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen und für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§ 8.

Gegen das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot steht dem Verleger sowie dem Herausgeber der Druckschrift die Beschwerde an den Bundesrath offen.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung des Verbots bei der Behörde anzubringen, welche dasselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablagen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 10.

Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im § 6 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlass eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§ 11.

Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung der im § 1 bezeichneten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen

das Verbot findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 12.

Wer an einem verbotenen Vereine (§ 2) mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbots als Mitglied sich theiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 5) mit Kenntniß des Verbots sich theiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§ 5) sich nicht sofort entfernt.

Gegen Diejenigen, welche sich an dem Verein oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Cassirer theiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§ 13.

Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbots Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 14.

Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 6, 7) mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbots, oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 10) mit Kenntniß der Beschlagnahme verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 15.

Wer einem nach § 11 erlassenen Verbote mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung desselben zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 16.

Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche nach rechtskräftiger auf Grund dieses Gesetzes erfolgter Verurtheilung wegen einer darauf begangenen Zuwiderhandlung gegen dasselbe rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten ver sagt werden. Wenn sie Ausländer sind, können sie von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen kann Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliothekaren und Inhabern von Lesecabinetten, sowie Gastwirthen, Schankwirthen und Personen, welche Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus treiben, der Betrieb ihres Gewerbes unter sagt werden.

Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 bezeichneten Bestrebungen zu fördern oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Druckereien, welche geschäftsmäßig zur Förderung der im § 1 bezeichneten Bestrebungen benutzt werden, können geschlossen werden.

§ 17.

Zuständig für die im § 16 vorgesehenen Verfügungen ist die Landespolizeibehörde.

Gegen dieselben steht den Betroffenen die Beschwerde an den Bundesrath offen.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18.

Wer den auf Grund des § 16 erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird in den Fällen des Absatzes 1 mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre, in den übrigen Fällen mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 19.

Der Bundesrath bildet zur Entscheidung der an denselben auf Grund dieses Gesetzes gelangenden Beschwerden aus seiner Mitte einen besonderen Ausschuss.

Dieser Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Dieselben sind bei der Entscheidung an Instruktionen nicht gebunden.

Die Entscheidungen des Ausschusses werden im Namen des Bundesraths erlassen und sind endgültig.

§ 20.

Für Bezirke oder Ortschaften, in welchen durch die im § 1 bezeichneten Bestrebungen die öffentliche Sicherheit bedroht ist, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beforgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;
4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 21.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.
Urkundlich zc.
Gegeben zc.

Begründung.

In Erkenntniß der Gefahren, von welchen Staat und Gesellschaft durch das Umsichgreifen der socialdemokratischen Bewegung bedroht sind, legten die verbündeten Regierungen im Mai d. J., aus Anlaß des gegen Seine Majestät den Kaiser verübten Attentates, dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr socialdemokratischer Ausschreitungen vor (vgl. Druckfachen des Reichstages II. Session 1878 Nr. 274). Der Reichstag lehnte diese Vorlage ab.

Bald darauf zeigte ein abermaliger Mordversuch gegen Seine Majestät den Kaiser von Neuem, wie leicht jene, jedes sittliche und rechtliche Gebot verachtende Gesinnung bis zu mörderischen Thaten sich zu steigern vermag, und zahlreiche Fälle von Majestätsbeleidigungen, welche sich an jenes erschütternde Ereigniß knüpften, lieferten den Beweis, wie weit solche Gesinnung bereits um sich gegriffen hat. Die verbündeten Regierungen sind dadurch in der Ueberzeugung bestärkt worden, daß es zum Schutze von Staat und Gesellschaft unerlässlich sei, der verderblichen Agitation der Socialdemokratie Einhalt zu thun, welche als die Hauptursache der zu Tage getretenen Verwirrung der Rechtsbegriffe und Verwilderung der Gemüther angesehen werden muß. Die Regierungen sind nach wie vor der Meinung, daß es zu diesem Zwecke des Erlasses gesetzlicher Vorschriften bedürfe, welche direct und ausschließlich gegen die socialdemokratische Bewegung gerichtet sind.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie stimmt daher in seinen Grundgedanken mit der früheren Vorlage überein.

Die Bestrebungen der Socialdemokratie sind auf die practische Verwirklichung der radicalen Theorien des modernen Socialismus und Communismus gerichtet. Nach diesen Theorien ist die heutige Productionswaise als unwirtschaftlich und als eine ungerechte Ausbeutung der Arbeit durch das Capital zu verwerfen. Die Arbeit soll von dem Capital emancipirt, das Privatcapital in Collectivcapital, die individuelle, durch Concurrenz sich regelnde Production in eine genossenschaftliche planmäßige Production verwandelt werden; das Individuum soll in der Gesellschaft aufgehen. Die socialdemokratische Bewegung unterscheidet sich scharf von den humanitären Bestrebungen für das Wohl der arbeitenden Classen dadurch, daß sie davon ausgeht, eine Hebung der Lage derselben auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung sei unmöglich, und nur durch die erwähnte Socialrevolution erreichbar. Die Durchführung einer solchen Revolution soll, unter gleichzeitiger Umwälzung der bestehenden Staatsverfassungen, durch eine internationale Cooperation der arbeitenden Classen aller Culturstaaten erfolgen. Diesen revolutionären und internationalen Character hat die Bewegung insbesondere seit der im September 1864 zu London erfolgten Gründung der „Internationalen Arbeiterassociation“ erlangt (vgl. deren Statuten in der Anlage A. unter I.).

In Deutschland fand die erste Organisation socialdemokratischer Bestrebungen im Jahre 1863 durch Dasselte statt. Der von demselben gestiftete „Allgemeine Deutsche Arbeiterverein“ (vergl. Anlage A. unter II.) hatte noch einigermaßen ein reformatorisches und nationales Gepräge. Bald jedoch trennten sich die radicaleren Elemente, und im August 1869 wurde zu Eisenach unter der Bezeichnung „socialdemokratische Arbeiterpartei“ eine Filiale der internationalen Arbeiterassociation gegründet (vergl. Eisenacher Programm, Anlage A. Nr. III.).

Die „socialdemokratische Arbeiterpartei“ und der „Allgemeine Arbeiterverein“ bekämpften sich gegenseitig eine Zeit lang auf das Heftigste, bis allmählig die radicale und internationale Richtung die Oberhand gewann. Im Mai 1875 fand auf dem Congresse in Gotha die Wiedervereinigung der bis dahin getrennten Gruppen der deutschen Socialdemokratie zu einer einheitlichen Verbindung unter der Bezeichnung „die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands“ statt. Das Pro-

gramm dieser neuen Verbindung läßt über die revolutionären und communistischen, den Tendenzen der „Internationale“ im Wesentlichen entsprechenden Grundsätze und Endziele der Verbindung keinen Zweifel (vergl. Anlage A. Nr. IV.).

Dieselbe erstreckt sich über ganz Deutschland. Daneben besteht eine große Anzahl von localen socialdemokratischen Vereinen, und gewerbliche Fachvereine gleicher Richtung verzweigen sich über das ganze Bundesgebiet.

Auf dem allgemeinen Socialistencongresse, welcher im Herbst 1877 in Gent abgehalten wurde, und an welchem ein Delegirter der socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands Theil nahm, fand die „großartige Organisation“ der deutschen Socialdemokratie ungetheilte Anerkennung. Auf diesem Congresse wurde der internationale Bund durch Constituirung einer allgemeinen Union der socialistischen Partei erneuert. In dem bezüglichen Manifeste (siehe Anlage A. unter V.) wird der gemeinsame Operationsplan dargelegt und besonders die Nothwendigkeit der politischen Action als eines mächtigen Mittels der Agitation, der Propaganda, der Volkserziehung und der Gruppierung (Organisation) betont. Das Manifest schließt mit den Worten:

Möge bei jedem Volke die Classe der Enterbten sich als große, von allen Bourgeoisparteien scharf abgegrenzte Partei constituiren, und möge diese socialistische Partei Hand in Hand marschiren mit der socialistischen Partei aller übrigen Länder.

Es gilt den Kampf um all' eure Rechte, es gilt die Vernichtung aller Privilegien!

Proletarier aller Länder vereinigt Euch!

Es handelt sich also um nichts weniger, als um den Bruch mit der gesammten bisherigen Rechtsentwicklung der Culturstaaten, um eine radicale Umwälzung der bestehenden Besitz- und Eigenthumsverhältnisse auf von unten

Die Organisation des „Proletariats“, die Zerstörung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung und die Herstellung der „socialistischen Gesellschaft und des socialistischen Staates“ durch das organisirte Proletariat, das sind die ausgesprochenen Endziele der Socialdemokratie.

Diesen Zielen entspricht die in Wort und Schrift mit leidenschaftlicher Energie betriebene wohlorganisirte socialistische

Agitation und deren Methode. Die Agitation sucht in den ärmeren und weniger gebildeten Schichten der Bevölkerung Unzufriedenheit mit ihrer Lage, sowie die Ueberzeugung von der Hoffnungslosigkeit derselben unter der bestehenden Rechtsordnung zu verbreiten, sie, als die „Enterbten“, zu Neid und Haß gegen die übrigen Classen der bürgerlichen Gesellschaft aufzureizen. Die sittlichen und religiösen Ueberzeugungen, welche die Gesellschaft zusammenhalten, werden erschüttert, Ehrfurcht und Pietät verhöhnt, die Rechtsbegriffe der Massen werden verwirrt, die Achtung vor dem Gesetze wird zerstört. Die gehässigsten Angriffe und Schmähdungen gegen das deutsche Reich und seine Institutionen, gegen das Königthum und gegen das Heer, dessen ruhmreiche Geschichte verunglimpft wird, geben der socialistischen Agitation in Deutschland ein specifisch antinationales Gepräge; sie entfremdet die Gemüther der heimischen Sitte und dem Vaterlande. — Die Darstellungen, welche in Wort und Schrift von früheren revolutionären Ereignissen gegeben werden, die Verherrlichung bekannter Revolutionäre, sowie die Thaten der Pariser Commune sind geeignet, revolutionäre Gelüste und Leidenschaften zu erregen und die Massen zu Gewaltthaten geneigt zu machen.

Die Beläge für diese Art der Agitation liefern in großem Umfange die socialdemokratische Presse und die Neben der Führer und Agitatoren. Die Agitation hat im Laufe der letzten Jahre, wie das Hauptorgan der deutschen Socialdemokratie, der „Vorwärts“ (siehe Agitationsnummer Nr. 65 do 1878) triumphirend hervorhebt, eine „riesige“ Ausdehnung gewonnen; sie ist in Preise gedrungen, welche ihr früher unzugänglich waren. Die Zahl der socialdemokratischen Zeitschriften und ihrer Abonnenten, die massenhafte Verbreitung socialdemokratischer Druckschriften aller Gattungen — Flugblätter, Broschüren, Bieder- und Silberbücher, Kalender — sowie die Zahl der geschulten socialistischen Agitatoren und Wanderredner sind in stetigem Zunehmen begriffen. Die Erfolge der Agitation sind in der starken Vermehrung der Stimmen hervorgetreten, welche der Socialdemokratie bei politischen und communalen Wahlen zugefallen sind, und dementsprechend ist die Zuversicht ihrer Anhänger gewachsen. (Vergl. die in Anlage B. auszugsweise mitgetheilten Berichte über den Gang und Stand der socialistischen Agitation.) Die fortgesetzte

Beunruhigung und Störung des öffentlichen Friedens, welche durch die socialdemokratische Agitation hervorgerufen wird, schädigt empfindlich das Gemeinwohl und hindert eine gedeihliche und normale Entwicklung auf wirtschaftlichem wie auf politischem Gebiete.

Es ist daher ein Gebot der Selbsterhaltung für Staat und Gesellschaft, der socialdemokratischen Bewegung mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Zunächst aber ist der Staat berufen, die durch die Socialdemokratie bedrohte Rechtsordnung zu schützen und der socialistischen Agitation Schranken zu setzen. Freilich kann der Gedanke nicht durch äußeren Zwang unterdrückt, die Bewegung der Geister nur in geistigem Kampfe überwunden werden. Wohl aber können und dürfen einer solchen Bewegung, wenn sie falsche Bahnen verfolgt und verderblich zu werden droht, die Mittel zu ihrer Ausbreitung auf gesetzlichem Wege entzogen werden. Die socialistische Agitation, wie sie seit Jahren betrieben wird, ist ein fortgesetzter Appell an die Gewalt und an die Leidenschaften der Menge, um staatliche und gesellschaftliche Ordnung umzustürzen. Einem solchen Unternehmen kann der Staat Einhalt thun, indem er der Socialdemokratie ihre wichtigsten Agitationsmittel nimmt und ihre Organisation zerstört; er muß dies thun, wenn er sich nicht selbst aufgeben und nicht in der Bevölkerung die Ueberzeugung, entweder von seiner Ohnmacht oder von der Berechtigung der revolutionären Bestrebungen der Socialdemokratie aufkommen lassen will.

Dieser Nothwendigkeit gegenüber tritt auch die Besorgniß zurück, daß die aus dem Lichte der Öffentlichkeit verdrängte Agitation um so nachhaltiger und gefährlicher im Geheimen werde fortgesetzt werden. Ueberdies läßt sich mit Grund bezweifeln, daß Letzteres in erheblich stärkerem Maße geschehen werde, als es schon gegenwärtig der Fall ist.

Dem Staate allein wird es indessen auch mit Hilfe der in dem Entwurfe vorgeschlagenen Mittel nicht gelingen, die socialdemokratische Bewegung zu beseitigen; diese Mittel bringen die Vorbedingung für die Heilung des Uebels, nicht die Heilung selbst. Es bedarf vielmehr der thätigen Mitwirkung aller erhaltenden Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, um durch Belebung der Religiosität, durch Aufklärung und Belehrung, durch Stärkung des Sinnes für Recht und Sitte, wie durch

weitere wirtschaftliche Reformen die Wurzeln des Uebels zu beseitigen.

Die in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften auf den Gebieten der Presse und des Vereinswesens, auf welchen sich die socialdemokratische Agitation vorzugsweise bewegt, in Verbindung mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches reichen, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht aus, um jener Agitation Halt zu gebieten. Die fortgesetzte Handhabung dieser Vorschriften gegenüber der Socialdemokratie, die Schließung vieler Vereine, die Auflösung zahlreicher Versammlungen, strenge Bestrafung der massenhaften durch Wort und Schrift verübten Vergehen haben nicht vermocht, die Ausbreitung der socialdemokratischen Bewegung im Ganzen aufzuhalten. Dies beruht wesentlich auf dem vorwiegend repressiven Character der bezüglichen Gesetze, welche einzelne Rechtswidrigkeiten, nicht aber eine fortgesetzte staats- und gesellschaftsfeindliche Thätigkeit im Auge haben. Nach den verschiedenen in den deutschen Bundesstaaten geltenden Vereinsgesetzen ist die Bildung politischer Vereine im Allgemeinen unbeschränkt; ihre Schließung setzt in der Regel voraus, daß bestimmte in den Gesetzen vorgeschriebene Schranken überschritten worden sind. Nur in einzelnen Bundesstaaten sind die Verwaltungsbehörden gesetzlich ermächtigt, Vereine wegen ihrer staats- oder gesellschaftsgefährlichen Haltung und Tendenz zu schließen; auch hier wird die Wirkung der Schließung adgeschwächt durch die Leichtigkeit, mit welcher die Bildung eines neuen gleichartigen Vereins erfolgen kann. Versammlungen können in der Regel nicht zum Voraus verboten, sondern nur aufgelöst werden in gewissen eng formulirten Fällen; das Reichsgesetz über die Presse vollends kennt keinerlei Präventivmaßregeln.

Bei diesem Character der in Betracht kommenden Gesetze würde der socialdemokratischen Agitation gegenüber eine schärfere Handhabung derselben, wenn sie möglich wäre, ebensowenig von Wirkung sein, als einzelne Abänderungen derselben, so sehr solche sich auch sonst empfehlen möchten. Wollte man aber eine Revision derselben in der Richtung vornehmen, daß damit auch jener Agitation wirksam begegnet werden könnte, so würde man über das Bedürfnis hinaus das Vereins- und Versammlungsrecht und das Recht der freien Meinungsäußerung allgemindert und dauernden Einschränkungen zu unterwerfen genöthigt sein.

Auch auf dem Boden des Strafgesetzbuches erscheint die Lösung der Aufgabe nicht erreichbar.

Dazu bedarf es außerordentlicher gesetzlicher Vollmachten, durch welche die für die innere Sicherheit und Ordnung verantwortlichen Behörden in den Stand gesetzt werden, ihrer verfassungsmäßigen Pflicht, Staat und Gesellschaft vor inneren Gefahren zu schützen, der Socialdemokratie gegenüber zu genügen; es bedarf eines Specialgesetzes, welches das Vereins- und Versammlungsrecht, die Freiheit der Presse und des Gewerbebetriebes, sowie die Freizügigkeit ausschließlich den gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie gegenüber wirksamen Beschränkungen unterwirft.

Die Socialdemokratie hat dem Staate und der Gesellschaft offen den Krieg erklärt und deren Zerstückung als ihr Endziel proclamirt; sie hat damit selbst den Boden des für Alle gleichen Rechtes verlassen und kann sich deshalb nicht beschweren, wenn ihr dasselbe nur insoweit zu Gute kommen soll, als es mit der Sicherheit und Ordnung des Staates vereinbar ist.

Ueberhaupt weisen außerordentliche und krankhafte Zustände, welche den Staat bedrohen, auf eine Abhülfe durch Specialgesetze hin, welche sich ausschließlich auf die Abwendung der vorhandenen Gefahr richten und mit der Erreichung dieses Zieles ihre Wirksamkeit von selbst verlieren. Diesen Weg hat man unter ähnlichen Verhältnissen auch in Frankreich und in England dem Wege der Abänderung des gemeinen Rechtes vorgezogen. Was die französische Gesetzgebung betrifft, so darf insbesondere auf das Gesetz vom 14. Mai 1872 Bezug genommen werden, welches ausschließlich gegen die Bestrebungen der Internationalen und gleichartige Bestrebungen gerichtet ist. In der englischen Gesetzgebung finden sich zahlreiche Vorgänge, wonach man bis in die neueste Zeit hinein, wenn die Sicherheit des Staates und der Gesellschaft in Frage stand, kein Bedenken getragen hat, die Habeas-Corpus-Akte zeitweise außer Kraft zu setzen und die Executivgewalt behufs Abwehr drohender Gefahr mit Vollmachten zu versehen, welche in mehrfacher Beziehung über diejenigen hinausgehen, die der vorliegende Entwurf in Vorschlag bringt.

Der Entwurf wendet sich ausschließlich gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. Diese Bestrebungen sind im § 1, auf welchem in dieser Beziehung der

ganze Entwurf aufgebaut ist, näher bezeichnet als „socialdemokratische, socialistische oder communistische, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen“. Diese Fassung lehnt sich in ihrer zweiten Hälfte an den Abänderungsantrag an, welchen die Abgeordneten Dr. B e s e l e r und Dr. G n e i s t zu dem vorerwähnten Entwurfe eines Gesetzes gegen die Ausschreitungen der Socialdemokratie gestellt hatten (vergl. Nr. 280 der Drucksachen des Reichstages II. 1878), und beruht im Uebrigen auf folgender Erwägung. Die Organisationen der Socialdemokratie bezeichnen sich bald als socialdemokratische, bald als socialistische oder communistische, je nachdem das eine oder das andere Moment der oben charakterisirten Bestrebungen schärfer betont werden soll. Ebenso bezeichnen die Anhänger der Socialdemokratie sich wechselnd als Socialdemokraten, als Socialisten oder als Communisten. Die deutsche Socialdemokratie hat sich, wie oben bereits erwähnt, neuerdings die Bezeichnung „Socialistische Arbeiterpartei“ beigelegt, während sie früher die gleichen Bestrebungen unter der Firma: „Socialdemokratische Arbeiterpartei“ verfolgte. Im Auslande wird die Bewegung vorzugsweise als „socialistische“ bezeichnet. Es erschien daher nothwendig, diese verschiedenen Benennungen neben einander zu stellen, um die Bestrebungen zu kennzeichnen, gegen welche der Entwurf gerichtet ist.

Der Begriff der „bestehenden Staatsordnung“ bedarf keiner Erläuterung. Unter der „bestehenden Gesellschaftsordnung“ ist der Inbegriff der sittlichen Principien und der Rechtsgrundsätze zu verstehen, auf welchen die heutige Gesellschaft beruht. Daß die Bestrebungen der Socialdemokratie auf Untergrabung und im Endziele auf Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind, ist oben nachgewiesen, auch ist die Methode dieser Untergrabung geschildert worden. Hiernach dürften die revolutionären, gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie, gegen welche der Gesetzentwurf gerichtet ist, im § 1 desselben mit genügender Deutlichkeit bezeichnet und dem Bedenken begegnet sein, daß durch den Entwurf auch andere, als die zu bekämpfenden Bestrebungen getroffen werden könnten.

In Bezug auf die Mittel, um diesen Bestrebungen zu begegnen, verfolgt der gegenwärtige Gesetzentwurf im Allge-

meinen dieselbe Richtung, wie die frühere Vorlage, greift jedoch in mehrfacher Beziehung über dieselbe hinaus. Der Entwurf ist nicht allein gegen die in Vereinen, Versammlungen und in der Presse (§§ 1, 5, 6) hervortretenden, sondern auch gegen die in sonstiger Weise geschäftsmäßig stattfindenden socialdemokratischen Agitationen (§ 16), sowie gegen das Einsammeln von Beiträgen zu socialdemokratischen Zwecken (§ 11) gerichtet. Während der frühere Entwurf das Verbot socialdemokratischer Vereine, Versammlungen und Druckschriften nur für zulässig erklärte, legt der gegenwärtige den zuständigen Behörden die Pflicht auf, alle Vereine, Versammlungen und Druckschriften, welche den bezeichneten Bestrebungen dienen, zu verbieten, indem er ausspricht, daß dieselben „zu verbieten sind“ (§§ 1, 5, 6). Den socialdemokratischen Agitatoren und anderen Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die bezeichneten Bestrebungen zu fördern, sowie solchen Personen, welche den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verböten zuwidergehandelt haben und deshalb mit Strafe belegt worden sind, soll der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten untersagt, sowie die Befugniß zum Betriebe solcher Gewerbe, welche erfahrungsmäßig zur Förderung socialdemokratischer Bestrebungen gemißbraucht werden, entzogen werden können. Druckereien, welche geschäftsmäßig zur Förderung der bezeichneten Bestrebungen benutzt werden, sollen geschlossen werden können (§ 16). Außerdem sollen für solche Bezirke oder Ortschaften, welche von der Socialdemokratie bereits soweit unterwühlt worden sind, daß die öffentliche Sicherheit bedroht erscheint, gewisse allgemeine Beschränkungen des Versammlungsrechtes, des Betriebes der Pressgewerbe, der Freizügigkeit und des Rechtes zum Besitze oder zum Tragen von Waffen, sowie des Handels mit denselben durch die Centralbehörden der Bundesstaaten mit Genehmigung des Bundesrathes vorübergehend angeordnet werden dürfen (§ 20). Abgesehen von den ebenerwähnten Fällen des § 20 soll der Erlaß der in dem Gesetze vorgesehenen Verbote und Anordnungen durch die Landespolizeibehörden und, wo es sich um ein unmittelbares Eingreifen handelt, durch die unteren Polizeibehörden erfolgen. Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Verbote und Anordnungen sind unter Strafe gestellt (§§ 12 bis 15, 18), deren Festsetzung den zuständigen Gerichten anheim fällt. Daß das Verbot socialdemokratischer Vereine und

Druckschriften nicht, wie nach dem früheren Entwurfe, in die Hände des Bundesrathes, sondern in die der Landespolizei-
behörden gelegt wird, empfiehlt sich, um eine schnellere und wirk-
samere Ausführung des Gesetzes zu sichern. Dabei ist dem
Umstande, daß die Wirksamkeit socialdemokratischer Vereine und
die Verbreitung socialdemokratischer Druckschriften sich häufig
über das ganze Bundesgebiet erstreckt, durch die Bestimmung
Rechnung getragen worden, daß die von den Landespolizei-
behörden erlassenen Verbote von Vereinen und Druckschriften
für das ganze Bundesgebiet wirksam sein sollen (§ 2 Absatz 2,
§ 7 Absatz 2).

Dagegen wird sich zum Schutze der Vertheiligten gegen
etwaige Mißgriffe der Behörden und im Interesse einer gleich-
mäßigen Handhabung des Gesetzes eine dem ganzen Reichs-
gebiete gemeinsame Beschwerdeinstanz für diejenigen Fälle nicht
entbehren lassen, in welchen die von den Landespolizei-
behörden erlassenen Verbote für das ganze Bundesgebiet wirksam sein
sollen oder von besonders einschneidender Wirkung sind, während
für die übrigen Fälle die Beschwerde an die geordneten Auf-
sichtsbehörden ausreißend erscheint.

Der Entwurf glaubt, jene höchste Reichsinstanz in den
Bundesrath als den verfassungsmäßigen Repräsentanten der
Gesamtheit der deutschen Regierungen legen zu sollen und
bringt für dieselbe in § 19 die Bildung eines aus sieben Mit-
gliedern bestehenden Bundesraths-Ausschusses in Vorschlag.

Die in diesem Ausschusse thätigen Bundesrathsbevollmäch-
tigten sollen an Instruktionen nicht gebunden sein, ihre Ent-
scheidungen vielmehr nach eigenem Ermessen treffen.

Daß die Ausführung des Gesetzes, abgesehen von den
Strafbestimmungen, in die Hand der Executivbehörden gelegt
werden soll, rechtfertigt sich durch den Zweck des Gesetzes. Es
handelt sich um die Abwendung einer gemeinen Gefahr, also
recht eigentlich um eine Aufgabe der Polizei. Es handelt sich
um eine gleichmäßige, energische und anhaltende Bekämpfung
einer weitverzweigten revolutionären Organisation und Agitation.
Die hierbei in Betracht kommenden Fragen sind weniger von
juristischen als von politischen Gesichtspunkten aus zu beur-
theilen, und eben deshalb wird auch die Beurtheilung und Ent-
scheidung derselben nicht richterlichen, sondern politischen Organen
zu übertragen sein.

Auch eine gerichtliche Controle der von den Verwaltungs-
behörden auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßnahmen wird
nicht in Frage kommen können, wenn der Zweck des Gesetzes
erreicht werden soll. Eine solche Controle würde dem in
Deutschland geltenden Verwaltungsrechte nicht entsprechen, läh-
mend auf die Verwaltung wirken und die wirksame Durch-
führung des Gesetzes gefährden. Das letzte Bedenken würde
auch einer Controle durch Verwaltungsgerichte entgegenstehen,
von welcher überdies schon deshalb abgesehen werden mußte,
weil das Institut der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch in der
Entwicklung begriffen ist und Verwaltungsgerichte erst in
einzelnen Theilen des Bundesgebietes eingeführt worden sind.
Ein Gesetz, wie das vorliegende, verlangt aber eine gleich-
mäßige Durchführung und zu derselben einheitliche und gleich-
artige Organe.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken.

Zu § 1.

Die Vorschriften des § 1, dessen erster Absatz, soweit er
die Definition der zu bekämpfenden gemeingefährlichen Bestre-
bungen betrifft, bereits besprochen ist, richten sich gegen die
O r g a n i s a t i o n der Socialdemokratie. Sie sollen in allen
Fällen Anwendung finden, in welchen, gleichviel, in welcher
Form und unter welcher Bezeichnung, ob mit oder ohne Sta-
tuten, eine Verbindung ins Leben tritt, welche den im Absatz 1
bezeichneten Bestrebungen der Socialdemokratie dient. Wenn
in Absatz 2 die „genossenschaftlichen Cassen“ besonders hervor-
gehoben werden, so beruht dies auf der Erwägung, daß die
Socialdemokratie auch Cassen solcher Art, und zwar nicht bloß
Unterstützungscassen, die mit einem politischen oder gewerblichen
Vereine verbunden sind, sondern auch eingeschriebene Hülfs-cassen
für ihre Zwecke bereits benutzt, und durch weitere Verfolgung
dieses Weges die Absicht des Gesetzes leicht vereiteln könnte.
Das „Centralorgan der Socialdemokratie Deutschlands“, der
„Vorwärts“, bringt in der Nummer 65 vom 5. Juni d. J.
einen Artikel mit der Ueberschrift: „Ein Capitel über Agita-
tion“. Darin findet sich — nach Darstellung der verschiedenen
Formen, in welchen die Agitation organisiert werden könnte —
folgender Satz:

„— Aber auch hiermit ist unsere Agitation noch
nicht erschöpft. Wir gründen Cassen, wo es nöthig

und förderlich ist, für Kranken- und Sterbefälle, befeuert von dem Gedanken, daß jede neue Form der Organisation neue Lebenslust in die Agitation bringen muß. Sollte das Hilfscassengesetz nicht auch für uns da sein? Unmühe Frage, ist es doch vielleicht in nicht ferner Zeit die Brücke zu einer Centralisation, welche an Bedeutung manche vorhandene bald überholen dürfte."

Zu § 2.

Das Verbot der im § 1 näher bezeichneten Vereine soll durch die Landespolizeibehörden erfolgen. Zuständig soll jede Landespolizeibehörde sein, in deren Bezirke ein Verein der gedachten Art seinen Sitz hat oder durch Entwicklung seiner Thätigkeit in die Erscheinung tritt. Um dem Mißstande vorzubeugen, daß Vereine, welche in einem Bezirke verboten sind, ihre Bestrebungen in einem andern Bezirke fortsetzen, wird vorgeschlagen, dem von der Landespolizeibehörde erlassenen Verbote Wirksamkeit für das ganze Bundesgebiet und für alle Verzweigungen des Vereines beizulegen. Diese Bestimmung bedingt eine Bekanntmachung des Verbotes durch den Reichsanzeiger. Davon soll jedoch der Erlaß des Verbotes selbst nicht abhängig sein. Dasselbe soll vielmehr in den üblichen Formen landespolizeilicher Anordnungen erlassen und publicirt werden, insbesondere auch durch Zustellung an den Vereinsvorstand, sofern solche ausführbar ist (vgl. § 4.). Einer besonderen Bestimmung hierüber wird es nicht bedürfen.

Die Schlußbestimmung des Paragraphen, daß das Verbot sich auch auf jeden vorgeblich neuen Verein erstrecken soll, welcher sachlich als der alte sich darstellt, ist dem § 4 des badischen Vereinsgesetzes vom 21. November 1867 nachgebildet; sie bezweckt, die Umgehung des Verbotes durch Reconstruction des verbotenen Vereines unter veränderter Firma zu verhindern.

Zu § 3.

Die vorgeschlagene Bestimmung, wonach auf Grund des Verbotes (§§ 1, 2) die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereines bestimmten Gegenstände polizeilich in Beschlag zu nehmen sind, rechtfertigt sich durch den Zweck des Gesetzes. Es handelt sich nicht um eine Confiscation als Strafe, sondern darum, gemeingefährlichen Bestrebungen die Mittel zu entziehen. Aus

diesem Grunde sind Ansprüche Dritter an den in Beschlag genommenen Gegenständen ausdrücklich vorbehalten. Dieselben werden nöthigenfalls bei der Ortsarmencasse geltend zu machen sein, welcher das Beschlagsnahme überwiesen werden soll.

Zu § 4.

Wenn vorgeschlagen wird, die Beschwerde gegen die von den Landespolizeibehörden erlassenen Verbote direct an den Bundesrath gehen zu lassen, so geschieht dies im Interesse einer Abkürzung des Instanzenzuges. Selbstverständlich wird das verfassungsmäßige Aufsichtsrecht der Centralbehörden der Bundesstaaten den ihnen untergeordneten Landespolizeibehörden gegenüber dadurch nicht berührt.

Daß die Beschwerde hier, wie in allen übrigen Fällen, eine aufschiebende Wirkung nicht haben soll, beruht auf dem präventiven Charakter des Gesetzes.

Zu § 5.

Soll es gelingen, der socialdemokratischen Agitation den ergiebigen Boden der Versammlungen zu entziehen, so erscheint es nöthig, nicht nur eine jede Versammlung aufzulösen, sobald in ihr socialdemokratische Reden gehalten, derartige Schriften vorgelesen oder vertheilt werden, oder in anderer Weise die im § 1 des Entwurfes bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, sondern auch Versammlungen im Voraus zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß dieselben den gedachten Bestrebungen dienen werden. Wenn eine Versammlung aufgelöst wird, so erfolgt dies in der Regel erst in einem Momente, wo die beabsichtigte agitatorische Wirkung, wenigstens zum Theil, bereits erreicht ist; die Auflösung selbst wird als agitatorisches Moment benutzt. Anders, wenn eine Versammlung von vornherein verboten wird; ob dies nach der Vorschrift des § 5 zulässig ist, wird von tatsächlichen Umständen abhängen, deren Specialisirung im Gesetz nicht angänglich ist, auf Grund deren aber die Polizeibehörden in der Regel in der Lage sein werden, sich ein völlig zuverlässiges Urtheil darüber zu bilden, ob eine bevorstehende Versammlung socialdemokratischen Bestrebungen dienen werde.

Oeffentliche Festlichkeiten und Aufzüge den Versammlungen gleichzustellen, wird keinem Bedenken unterliegen, da dieselben

notorisch in gleicher Weise, wie die Versammlungen, zu den agitatorischen Zwecken der Socialdemokratie benutzt werden.

Die

§§ 6 bis 10

richten sich gegen die socialdemokratische Presse. In der Presse liegt der Schwerpunkt der socialdemokratischen Agitation. Um ihr zu begegnen, bedarf es daher besonders wirksamer, von der bestehenden allgemeinen Pressegesetzgebung wesentlich abweichender Bestimmungen. Nach §§ 6 und 7 sollen Druckschriften, welche den im § 1 des Entwurfes näher bezeichneten socialdemokratischen Bestrebungen dienen, durch die Landespolizeibehörden verboten werden. Unter Druckschriften sind auch im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes alle diejenigen Erzeugnisse zu verstehen, welche nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65) darunter begriffen sind. Bei Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen — periodischen Druckschriften nach § 7 des Pressegesetzes — soll das Verbot sich nicht allein auf einzelne Nummern (Hefte, Stücke), sondern auch auf das fernere Erscheinen der Druckschrift erstrecken können. Die Landespolizeibehörden und in Bezug auf ausländische Druckschriften der Reichskanzler, nach Vorgang des § 14 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874, sollen befugt sein, eine periodische Druckschrift, wenn dieselbe nach ihrer Gesamthaltung und Tendenz den bezeichneten Bestrebungen dient, zeitweise oder für immer zu unterdrücken. Es wird sich hierbei zunächst um solche Zeitungen und Zeitschriften handeln, welche sich selbst als Organe der Socialdemokratie bezeichnen, wie der in Leipzig erscheinende „Vorwärts“, sowie um diejenigen, welche in diesen Organen als socialistische Parteiblätter anerkannt und empfohlen sind.

Der Zweck des Gesetzes erheischt aber auch, daß, sobald ein Verbot erlassen worden ist, jede weitere Verbreitung der von demselben betroffenen Druckschrift durch polizeiliche Beschlagnahme verhindert werde, sowie, daß die beschlagnahmten Druckschriften vernichtet werden, sobald das Verbot endgültig geworden ist. Aus dem Umstande ferner, daß Druckschriften der bezeichneten Art, insbesondere Flugschriften und Broschüren, häufig erst dann zur Kenntniß der Landespolizeibehörden ge-

langen, wenn bereits Massen der Druckschrift verbreitet sind, ergibt sich die weitere Nothwendigkeit, die mit der unmittelbaren Handhabung der polizeibetrauten Behörden zur vorläufigen Beschlagnahme solcher Druckschriften zu ermächtigten. Auf diesen Erwägungen beruhen die Bestimmungen der §§ 9 und 10, bei deren Fassung der § 27, bezw. die Absätze 3 und 4 des § 24 des Pressegesetzes zum Vorbilde gedient haben.

Gegen die von der Landespolizeibehörde erlassenen Verbote, welche in gleicher Weise, wie das Verbot von Vereinen (§§ 1, 2) auf das ganze Bundesgebiet ihre Wirksamkeit erstrecken und deshalb auch im Reichsanzeiger bekannt gemacht werden sollen, soll die Beschwerde an den Bundesrath offen stehen. (§ 8).

Zu § 11.

Die Beiträge, welche die Socialdemokratie von ihren Anhängern in den verschiedensten Formen erhebt, sind nicht unbedeutend. Sie dienen zum Unterhalte der Führer und Agitatoren, zu sonstigen Agitationszwecken, sowie zur Deckung der wegen Verletzung der Strafgesetze den Agitatoren auferlegten Geldstrafen. Nach den bestehenden Gesetzen kann solcher Sammlungen in der Regel nur entgegengetreten werden, wenn sie in der Form der Hauscollekte erfolgen. Es bedarf daher der im § 11 vorgeschlagenen Bestimmung, wonach das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung der im § 1 des Entwurfes bezeichneten Bestrebungen in jeder Form, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge polizeilich zu verbieten sind. Zuständig für das Verbot soll jede Polizeistelle für ihren Bezirk sein, auch der eine Versammlung überrwachende Polizeibeamte für Sammlungen, die in der Versammlung etwa unternommen werden (Zeller Sammlungen oder dergl.).

Die

§§ 12 bis 15

enthalten Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche einem auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verbote mit Kenntniß, oder nach öffentlicher Bekanntmachung, worunter in den Fällen der §§ 2 und 7 die daselbst vorgesehene Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger zu verstehen ist, zuwiderhandeln. Mit Rücksicht darauf, daß hiernach die Strafbarkeit einer aus min-

derer Fahrlässigkeit begangenen Zuwiderhandlung nicht unbedingt ausgeschlossen ist, mußte auch Geldstrafe zugelassen und von der Festsetzung eines Strafminimums abgesehen werden. Dieses Motiv trifft indessen nicht zu in den Fällen des § 12 Absatz 2 und des § 13, wo in der Regel dolus, mindestens aber grobe Fahrlässigkeit vorliegen wird.

Im § 14 ist mit Rücksicht darauf, daß das Verbot einer Druckschrift sich auch auf das fernere Erscheinen einer periodischen Druckschrift beziehen kann, außer der Verbreitung und dem Wiederabdruck einer verbotenen oder von der vorläufigen Beschlagnahme (§ 10) betroffenen Druckschrift auch die verbotswidrige Fortsetzung einer — periodischen — Druckschrift unter Strafe gestellt.

Für die in dem Schlusssatz des § 15 vorgeschlagene Bestimmung, wonach das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Ortes der Sammlung für verfallen erklärt werden soll, findet sich eine Analogie im § 16 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874.

Zu §§ 16 bis 18.

Der § 16 verfolgt einen doppelten Zweck. Er richtet sich gegen die geschäftsmäßig betriebene socialdemokratische Agitation und gegen den Mißbrauch, welcher mit gewissen Gewerben zur Förderung der im § 1 des Entwurfes bezeichneten Bestrebungen notorisch getrieben wird; er soll andererseits dazu dienen, die nach den §§ 1 bis 11 zu erlassenden Verbote wirksamer zu machen, indem er für einmalige (Absatz 3) oder rückfällige (Absatz 1) Uebertretung desselben noch andere Nachtheile als die in den §§ 12 bis 15 vorgesehene Strafe in Aussicht stellt.

Die socialdemokratische Agitation wird bekanntlich durch Wanderagitatoren und durch ständige Agitatoren betrieben, welche die in den Protocollen über die socialistischen Congresse offen ausgesprochene, berufsmäßige Aufgabe haben, die Bevölkerung gewisser Bezirke oder Orte für die socialdemokratischen Bestrebungen zu gewinnen; zur Ausbildung dieser Agitatoren bestehen besondere Schulen.

Daneben giebt es eine große Zahl von Vertrauensmännern, Agenten, Cassirern, und anderer Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die im § 1 des Entwurfes bezeichneten Bestrebungen zu fördern. Ingleichen giebt es eine

Anzahl von Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliothekaren und Inhabern von Lesecabinetten, welche ihr Gewerbe vorzugsweise zur Herstellung beziehungsweise zur Verbreitung socialistischer Druckschriften benutzen. Der Straßenverkauf und die Colportage sind ebenso wie die unentgeltliche öffentliche Verbreitung von Druckschriften wirksame Mittel in den Händen der socialdemokratischen Agitation. Bekannt ist ferner, daß die Schankwirtschaften und Gastwirtschaften der gedachten Agitation die günstigste Gelegenheit darbieten, und daß viele Inhaber solcher Wirtschaften den socialdemokratischen Bestrebungen in jeder Weise, namentlich auch durch Auslegen socialistischer Schriften, förderlich sind. Wollte man dieses Treiben fernerhin in bisheriger Weise dulden, so würde sich von den gegen den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes und der Preßfreiheit durch die Socialdemokratie gerichteten Bestimmungen des Entwurfes nur ein ungenügender Erfolg versprechen lassen. Die öffentliche Agitation würde zwar verhindert, dagegen die geheime ungestört fortbetrieben werden. Der letzteren wird nur durch solche Maßregeln entgegenzuwirken sein, wie sie der § 16 vorschlägt, nämlich Entziehung der Befugniß zum Betriebe der fraglichen Gewerbe, oder Entfernung der Agitatoren aus denjenigen Bezirken oder Orten, welche sie durch geschäftsmäßige Agitation gefährden. Außerdem wird, um den Druck socialdemokratischer Schriften zu verhindern, unter Umständen die Schließung einer Druckerei (§ 16, Absatz 4) nothwendig sein, zumal eine nicht unbedeutende Anzahl von Druckereien besteht, welche ausschließlich für die Herstellung socialistischer Agitationschriften benützt werden.

Da diese Maßregeln, wie die übrigen in dem Entwurfe vorgesehenen, dem Gebiete der politischen Polizei angehören, werden sie ebenfalls in die Hände der Landespolizeibehörden gelegt werden müssen; auch bezüglich der gewerblichen Beschränkungen werden die mit dem gewerblichen Concessionswesen befaßten Behörden um so weniger in Betracht kommen können, als es sich nicht um gewerbliche Gesichtspunkte handelt, und als die einheitliche Handhabung des Gesetzes eine unerläßliche Bedingung für seine wirksame Durchführung ist.

Daß gegen die auf Grund des § 16 erlassenen Verfügungen der Landespolizeibehörde die Beschwerde an den Bundesrath offen stehen soll (§ 17), sowie daß im § 18 Zu-

widerhandlungen gegen solche Verfügungen unter Strafe gestellt werden, entspricht dem System des Entwurfes.

Der

§ 19

enthält Vorschriften wegen Bildung eines besonderen Ausschusses des Bundesrathes behufs Entscheidung der an denselben auf Grund dieses Gesetzes gelangenden Beschwerden. Hierüber ist das Erforderliche bereits in dem allgemeinen Theile der Begründung bemerkt worden.

Zu § 20.

Die in den Bestimmungen der §§ 1 bis 19 des Entwurfes vorgesehenen Mittel zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie werden unter Umständen für solche Bezirke und Ortschaften nicht ausreichen, welche durch die socialdemokratische Agitation bereits so stark unterwühlt sind, daß dadurch die öffentliche Sicherheit bedroht ist. Hier wird es zeitweise einiger allgemeinen, nicht direct gegen die Socialdemokratie gerichteten Beschränkungen in Bezug auf die Ausübung des Versammlungsrechtes, die Verbreitung von Druckschriften, die Freizügigkeit, den Besitz oder das Tragen von Waffen oder den Handel mit denselben bedürfen. Solche Beschränkungen sollen, um für gewisse Eventualitäten der Nothwendigkeit einer Erklärung des Kriegszustandes überhoben zu sein, nach § 20 durch die Centralbehörden der Bundesstaaten vorübergehend und mit Genehmigung des Bundesrathes angeordnet werden können, soweit sie nicht bereits Landesgesetzlich ohnedies zulässig sind.

Der

§ 21

bestimmt, nach Vorgang des § 155, Absatz 2 der Reichs-Gewerbeordnung, daß seitens der Centralbehörde eines jeden Bundesstaates bekannt gemacht werden soll, welche Behörden unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde bezw. Polizeibehörde in jedem Bundesstaate zu verstehen sei.

Nach

§ 22

soll das Gesetz sofort in Kraft treten. Von der Festsetzung eines Termines für das Auserkraftrreten des Gesetzes, wie ihn

der frühere Entwurf enthielt, ist abgesehen worden, nicht, weil nicht nach wie vor an der Hoffnung festgehalten werden mußte, dieses Gesetz in Zukunft entbehren zu können, sondern wegen der Unmöglichkeit, den Zeitpunkt im Voraus zu bestimmen, mit welchem diese Hoffnung in Erfüllung gehen wird.

Anlage A.

I.

Statuten der internationalen Arbeiter-Association.

London. September 1864.

In Erwägung:

daß die Emancipation der arbeitenden Classen durch die arbeitenden Classen selbst erobert werden muß, daß der Kampf für die Emancipation der arbeitenden Classen nicht einen Kampf für Classenprivilegien und Monopole, sondern für gleiche Rechte und Pflichten und für die Abschaffung aller Classenherrschaft bedeutet;

daß die öconomische Abhängigkeit des Mannes der Arbeit vom Monopolisten der Werkzeuge der Arbeit, der Quellen des Lebens, die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, des socialen Elends, der geistigen Herabwürdigung und politischen Abhängigkeit bildet;

daß deshalb die öconomische Emancipation der arbeitenden Classen das große Ziel ist, welchem jede politische Bewegung als bloßes Hülfsmittel sich unterordnen sollte;

daß alle auf dies große Ziel gerichteten Anstrengungen bisher an dem Mangel der Solidarität zwischen den vielfachen Zweigen der Arbeit jedes Landes und an dem Nichtvorhandensein

der politischen, ihre Lösung durch diese bedingt und nur möglich im demokratischen Staat.

5. In Erwägung, daß die politische und ökonomische Befreiung der Arbeiterklasse nur möglich ist, wenn diese gemeinsam und einheitlich den Kampf führt, giebt sich die socialdemokratische Arbeiterpartei eine einheitliche Organisation, welche es aber auch jedem Einzelnen ermöglicht, seinen Einfluß für das Wohl der Gesamtheit geltend zu machen.
6. In Erwägung, daß die Befreiung der Arbeit weder eine locale noch nationale, sondern eine sociale Aufgabe ist, welche alle Länder, in denen es moderne Gesellschaft giebt, umfaßt, betrachtet sich die socialdemokratische Arbeiterpartei, soweit es die Vereinsgesetze gestatten, als Zweig der internationalen Arbeiterassociation, sich deren Bestrebungen anschließend.

III. Als die nächsten Forderungen in der Agitation der socialdemokratischen Arbeiterpartei sind geltend zu machen:

1. Ertheilung des allgemeinen gleichen directen und geheimen Wahlrechts an alle Männer vom 20. Lebensjahre an, zur Wahl für das Parlament, die Landtage der Einzelstaaten, die Provinzial- und Gemeindevertretungen, wie alle übrigen Vertretungskörper. Den gewählten Vertretern sind genügende Diäten zu gewähren.
2. Einführung der directen Gesetzgebung (d. h. Vorschlags- und Verwerfungsrecht) durch das Volk.
3. Aufhebung aller Vorrechte des Standes, des Besitzes, der Geburt und Confession.
4. Errichtung der Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.
5. Trennung der Kirche vom Staat und Trennung der Schule von der Kirche.
6. Obligatorischer Unterricht in Volksschulen und unentgeltlicher Unterricht in allen öffentlichen Bildungsanstalten.
7. Unabhängigkeit der Gerichte, Einführung der Geschwornen- und Fachgewerbegerichte, Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens und unentgeltliche Rechtspflege.

8. Abschaffung aller Press-, Vereins- und Coalitions-gesetze; Einführung des Normalarbeitstages; Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit.
9. Abschaffung aller indirecten Steuern und Einführung einer einzigen directen progressiven Einkommensteuer und Erbschaftsteuer.
10. Staatliche Förderung des Genossenschaftswesens und Staatscredit für freie Productivgenossenschaften unter demokratischen Garantien.

IV.

Gothaer Programm.

Gotha. Mai 1875.

I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Cultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heißt allen ihren Gliedern, das gesammte Arbeitsproduct, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, Jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen.

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Capitalistenklasse; die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Vertheilung des Arbeitsertrages.

Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Classen nur eine reactionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die socialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in

jeder Gestalt, die Beseitigung aller socialen und politischen Ungleichheit.

Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen.

Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der socialen Frage anzubahnen, die Errichtung von socialistischen Productivgenossenschaften mit Staatshilfe unter der demokratischen Controle des arbeitenden Volkes. Die Productivgenossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange in's Leben zu rufen, daß aus ihnen die socialistische Organisation der Gesamtarbeit entsteht.

Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlagen des Staates:

1. Allgemeines, gleiches, directes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe aller Staatsangehörigen vom zwanzigsten Lebensjahre an für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muß ein Sonntag oder Feiertag sein.
2. Directe Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk.
3. Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.
4. Abschaffung aller Ausnahme Gesetze, namentlich der Press-, Vereins- und Versammlungsgesetze; überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken.
5. Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege.
6. Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlichen Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache.

Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft:

1. Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen.
2. Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirecten Steuern.
3. Unbeschränktes Coalitionsrecht.
4. Ein den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechender Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit.
5. Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit.
6. Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Controle der Arbeiterwohnungen. Ueberwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz.
7. Regelung der Gefängnisarbeit.
8. Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhilfs- und Unterstützungscassen.

V.

Genter Manifest.

Gent. September und October 1877.

In Folge des allgemeinen Socialistencongresses, der vom 9. bis 15. September d. J. in Gent abgehalten wurde, haben die Delegirten der socialistischen Arbeiterorganisationen Englands, Frankreichs, Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens eine allgemeine Union der socialistischen Partei constituirt und nachstehenden Pact unterzeichnet:

„In Erwägung, daß die sociale Emancipation von der politischen untrennbar ist;
 „in Erwägung ferner, daß das Proletariat als selbstständige, mit allen von den bestehenden Classen gebildeten Parteien in Opposition stehende Partei organisirt, jedes politische Mittel ergreifen muß, welches zur Befreiung aller seiner Glieder führen kann;

„in Erwägung, daß der Kampf gegen jede Classenherfschaft weder local noch national, sondern universell ist und daß der Erfolg von der Verständigung und dem Zusammenwirken der Organisation der verschiedenen Länder abhängt;

haben die Delegirten des zu Gent tagenden allgemeinen Socialistencongresses beschlossen, daß sich die von ihnen vertretenen Organisationen in allen ihren öconomischen und politischen Bestrebungen gegenseitig moralisch und materiell zu unterstützen haben.

Zu diesem Zwecke wird ein Bundesbureau gebildet, welches bis zum nächsten Congreß seinen Sitz in Gent hat, dem auch die Aufgabe überlassen wird, den nächsten Congreß einzuberufen und zu demselben die bezüglichen Vorarbeiten zu machen.

Alle Organisationen, welche dem gegenwärtigen Pact beigetreten sind oder beitreten werden, sind gebeten, ihre Zeitungen und sonstigen Publicationen regelmäßig dem Bundesbureau zuzusenden.

Wir verkünden die Nothwendigkeit der politischen Action als eines mächtigen Mittels der Agitation, der Propaganda, der Volkserziehung und der Gruppierung (Organisation).

Die gegenwärtige Gesellschaftsorganisation muß gleichzeitig von allen Seiten und mit allen Mitteln, über die wir verfügen, bekämpft werden. Die Politik, die Gesetzgebung, die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten bilden eine dieser Seiten, und die Reform der Gesetze, die Entsendung von Socialisten in die Parlamente, die Wahlagitation, öffentliche Kundgebungen zur Erlangung öconomischer, politischer, bürgerlicher Rechte, sind ebenso viele Waffen, die es eine Thorheit wäre in den Händen unserer Feinde zu lassen. Weg d'rum mit der politischen Enthaltung! In allen Ländern, wo die Arbeiter das Recht haben, an den Wahlen Theil zu nehmen, müssen sie sich als politische Partei constituiren, um in die Parlamente und Gemeindevertretungen Delegirte zu schicken; und in den Ländern, wo die Arbeiter das Wahlrecht nicht haben, müssen sie Alles aufbieten, um sich dieses Recht zu erringen.

Ist das Parlament nicht eine Tribüne, von welcher herab der socialistische Abgeordnete zu dem ganzen Lande spricht, und so das Bürgerthum und die Arbeiter sich mit der socialen Frage zu beschäftigen zwingt? Und die Wahlbewegung, die

öffentlichen Discussionen über die socialistischen Candidaturen — bringen sie nicht die sociale Frage vor die ganze Gesellschaft, selbst wenn der socialistische Candidat unterliegt? Und verbannt nicht die deutsche Socialdemokratie wesentlich dem Umstande, daß sie auf allen Gebieten: dem der Politik, der Wissenschaft, der Deconomie u. s. w., den Kampf führt, ihre großartige Organisation, die geistige Regsamkeit, durch welche sie sich auszeichnet?

Alle unabhängigen und denkenden Menschen wollen, daß die Unwissenheit auf immer ausgerottet werde, daß die Ungerechtigkeit und das Privilegium von dieser Erde verschwinden, daß Elend und Hunger nicht mehr das Loos Derjenigen seien, welche arbeiten, und Wohlbefinden und Ueberfluß nicht mehr das Loos Derjenigen, die nichts produciren.

Wohlan, um zu dieser Lage zu gelangen, welche das große Ziel des modernen Socialismus ist, müssen die lebenden Geschlechter — das ist ihre heilige Pflicht — die Hindernisse vermindern, die Schranken, welche den Weg absperrten, niederwerfen, und provisorische Einrichtungen, welche uns dem Ziele näher bringen, begründen oder annehmen.

Der Socialismus soll nicht bloß eine reine Theorie, eine Speculation über die wahrscheinliche Organisation der künftigen Gesellschaft sein, sondern er soll sein eine lebende und reelle Sache, soll sich kümmern um die thatsächlichen Bestrebungen, um die unmittelbaren Bedürfnisse, um die täglichen Kämpfe der arbeitenden Classe gegen die Monopolisten des gesellschaftlichen Capitals, welche auch die Monopolisten der gesellschaftlichen und staatlichen Gewalt sind.

Der Bourgeoisie ein politisches Vorrecht entreißen; bisher isolirte Arbeiter in Associationen organisiren; durch Arbeitseinstellungen oder Gewerkschaften eine Verminderung der Arbeitsstunden erwirken — das heißt ebenso gut an dem Bau der neuen Gesellschaft arbeiten, als wenn man tief sinnige Nachforschungen über die gesellschaftlichen Einrichtungen der Zukunft anstellt.

Mögen die Arbeiter, die noch nicht gruppiert sind, sich zusammenschließen und organisiren! Mögen die, welche bloß auf öconomischem Gebiet organisirt sind, in die politische Arena herabsteigen. Sie finden dort die nämlichen Gegner, das nämliche Ringen; und jeder Sieg, der auf dem einen Kampf-

platz erfodert wird, ist das Signal eines Triumphs auf dem andern.

Möge bei jedem Volke die Classe der Enterbten sich als große, von allen Bourgeoisparteien scharf abgegrenzte Partei constituiren, und möge diese socialistische Partei Hand in Hand marschiren mit der socialistischen Partei aller übrigen Länder!

Es gilt den Kampf um all' eure Rechte, es gilt die Vernichtung aller Privilegien!

Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!

Anlage B.

Erster Bericht

über Gang und Stand der socialistischen Agitation in Deutschland, verlesen auf dem Socialisten-Congresse zu Gotha vom 19. bis 23. August 1876.

(Auszug, entnommen aus dem gedruckten Protocoll des Congresses.)

Der vorjährige, in Gotha zusammengetretene Congress, berufen, die Einigung der deutschen Socialdemokratie zu vollziehen, hat zur Leitung der dort geschaffenen Partei einen Vorstand aus fünf Personen eingesetzt, dessen Aufgabe es war, die inneren Angelegenheiten der Partei zu ordnen, letztere durch zweckentsprechende Maßregeln einzuführen und durch praktische Anwendung der Parteimittel für deren Ausbreitung und Stärkung zu sorgen.

Obwohl nun der gegenwärtige Congress eigentlich nichts mit der Partei zu thun hat, so glaube ich doch, daß die Herren Delegirten ein gewisses Interesse daran nehmen werden, wenn ich als Mitglied dieses Vorstandes Ihnen ein Bild der Thätigkeit desselben vorführe.

Der Vorstand constituirte sich am 8. Juni 1875 und wurden von diesem Tage ab die geeigneten Maßnahmen getroffen, welche uns nothwendig erschienen, um den über ganz Deutschland zerstreuten Parteigenossen die Möglichkeit zu geben, durch die Entrichtung des Parteibeitrages ihre Mitgliedschaft zu belanden. Die Organisation der neuen Partei vollzog sich sehr schnell und fanden die ersten Maßnahmen des Vorstandes allgemeine Zustimmung.

Als Hauptverwaltungsmaxime wurde festgesetzt, wöchentlich mindestens zwei Mal Sitzungen abzuhalten und alle Briefe 26,

soweit dies nothwendig, durch die Secretäre möglichst sofort zu beantworten, nachdem in der ersten Sitzung nach Ankunft des Briefes die Antwort darüber vereinbart worden. Die Folge dieser Maxime war, daß von keiner Seite Beschwerden über die Geschäftsführung des Vorstandes an die Controlcommission gelangten. Der Vorstand hat während der Zeit seines Bestehens 127 Sitzungen und außerdem eine Reihe von Conferenzen abgehalten, und sind von Seiten des Secretariats 11,247 Briefe und sonstige Sendungen abgegangen und 3932 Briefe und Sendungen empfangen worden. Bei dem Cassirer gingen 3700 Sendungen ein und 900 wurden von demselben expedirt.

Will man die Wirksamkeit der Partei recht beurtheilen, so ist es vor Allem nothwendig, einestheils die Mittel zu beachten, welche dieselbe aufgebracht, und andererseits die agitatorische Thätigkeit in's Auge zu fassen, welche seitens der Partei entfaltet worden ist.

Die Jahresbilanz der Parteeasse weist folgende Zahlen auf:

General-Bilanz

vom 8. Juni 1875 bis 10. August 1876.

Parteeasse.

Einnahme.

a) Beiträge	23,433,46	ℳ
b) Agitationsfonds	7,278,91	„
c) Protocolle und Bücher	993,80	„
d) Vom „N. Soc.-Dem.“	4,991,45	„
e) Vom „Agitator“	454,50	„
f) Aus dem Wahlfonds	3,261,44	„

Ausgabe.

a) Verwaltung und Agitation	39,640,90	ℳ
b) An den Wahlfonds	772,60	„
	<hr/>	
	40,413,50	ℳ 40,413,50

Unterstützungsfonds.

Einnahme	9,552,68	ℳ
Zuschuß an den Wahlfonds	206,27	„
Deficit (Vortrag)	458,34	„
Ausgabe	10,217,29	ℳ
	<hr/>	
	10,217,29	ℳ 10,217,29

Wahlfonds.

Einnahme	7,269,06	Mk.	
Aus der Parteicasse	772,60	"	
Ausgabe			4,573,95
An die Parteicasse			3,261,44
An den Unterstützungsfonds			206,27
	8,041,66	Mk.	8,041,66

Gesamt-Abschluß.

Gesamt-Einnahme	53,973,86	Mk.	
Gesamt-Ausgabe			54,432,20
Deficit	458,34	Mk.	
	54,432,20	Mk.	54,432,20

Außerdem sind nachträglich vom Verleger des „Wähler“ dem Wahlfonds 4330,97 Mk baar überwiesen worden.

Was die vorstehenden Einnahmen betrifft, so muß festgehalten werden, daß unter den hier angegebenen Summen, mit Ausnahme der Gelder vom „Wähler“, nur diejenigen Gelder gezählt sind, welche dem Vorstand von den Parteigenossen entweder als Parteisteuern oder als freiwillige Beiträge zur Befügung gestellt wurden. Es ist indess gewiß nicht zuviel gesagt, wenn behauptet wird, daß eine mindestens dreimal so große Summe von den Parteigenossen an den verschiedenen Orten aufgebracht wurde, um damit an den einzelnen Orten oder in deren nächster Umgegend zu wirken.

Bedenkt man, daß diese Summen fast ausnahmslos nur von Arbeitern aufgebracht worden sind, welche unter dem Druck der capitalistischen Produktionsweise und der jetzt allgemein herrschenden Geschäftskrise kaum das Nötigste verdienen, um ihren und ihrer Familien Lebensunterhalt zu ernüchtern, so muß man über diese Opferwilligkeit staunen, und sind diese Zahlen wohl die beste und treffendste Antwort auf den Vorwurf unserer Gegner, wie ihn besonders Heinrich v. Treitschke erhoben und wie ihn Liberale und conservative Blätter gedankenlos nachschwächten, den Vorwurf, daß den Socialdemokraten jedes Ideal fehle und daß nur brutale Rohheit ihr besonderes Merkzeichen sei. Arbeiter, welche im Laufe von 14 Monaten 60,000 Mk sich am Munde absparen, auf daß die Agitation für ihre politischen und socialen Grundzüge kräftigst gefördert werden kann, als jeden Ideals baar hinzustellen, um

dies fertig zu bringen, muß man deutscher Professor à la Treitschke oder Bourgeois-Zeitungs-Schreiber sein.

In Bezug auf die Agitation wurde folgendes Verfahren innegehalten: Erstens wurde eine Anzahl dazu besonders geeigneter Parteigenossen gewonnen, um als ständige Agitatoren mit vollem Gehalte ihre Dienste der Partei zu widmen. Solcher Agitatoren wurden von Anfang an sechs angestellt und hat die Partei augenblicklich deren acht. Aufgabe dieser Genossen ist es, an einem bestimmten, vom Vorstand auswählten Orte ihren Wohnsitz zu nehmen und dort, sowie in der Umgegend für die Partei thätig zu sein. Die Sitze dieser Agitatoren sind in der Weise gewählt, daß dieselben ihre Thätigkeit fast über alle jene Orte und Gegenden Deutschlands ausdehnen können, wo die Socialdemokratie Anhänger und Freunde hat und wo zu den bevorstehenden Reichstagswahlen Aussicht ist, daß unsere Partei Erfolge zu erzielen vermag. Die ständig angestellten Agitatoren werden auch regelmäßig benutzt, wenn es sich darum handelt, nach der einen oder anderen Richtung hin eine größere fliegende Agitation zu unternehmen.

Neben den vollbesoldeten Agitatoren werden an 14 Parteigenossen größere oder kleinere monatliche Zuschüsse im Betrage von 25—75 Mk gezahlt, für welche die betreffenden Genossen die Partei an ihrem Orte zu leiten haben, außerdem aber auch in der Umgegend ab und zu Versammlungen abhalten oder, wenn ein Agitator in jene Gegend kommt, für die dadurch nothwendig werdenden Vorarbeiten zu sorgen haben.

Außer diesen durch die Parteicasse mehr oder minder entschädigten Parteigenossen stehen der Partei als fast durchweg vollbesoldete und in Folge dessen vollständig unabhängige Agitatoren noch 46 Beamte (Redacteurs, Expedienten etc.) zur Verfügung, von denen 37 auf die verschiedenen Localblätter kommen, so daß wir im Ganzen 54 vollbesoldete und 14 zum Theil besoldete, der Rede vollständig mächtige Agitatoren haben.

Zu dieser stattlichen Zahl von Vorkämpfern kommen noch 77 Redner, von welchen jeder einzelne sich jedem Gegner gegenüberstellen kann, welche aber in keinem anderen Verhältniß zur Partei stehen, als daß sie brave Parteigenossen sind und sich in den verschiedensten Lebensstellungen ihr Brot ver-

bienen. Die Partei verfügt also über 145 wohlgeschulte Redner, welche alle bereits die Feuertaupe in Versammlungen schon bestanden und durch ihren Eifer und ihre Gewandtheit den verschiedenen Gegnern bei Gelegenheit der bevorstehenden Wahlagitation manche harte Nuß aufzubeißen geben werden.

Wenn nun trotz dieser großen Zahl von Agitatoren und der Unmasse von Versammlungen, welche allwöchentlich in allen Gauen Deutschlands abgehalten werden, die officiellen Organe der Partei weniger über Versammlungen berichten, als dies früher der Fall war, so liegt dies daran, daß die meisten Agitationsbezirke sich auf ein in demselben erscheinendes Localblatt stützen und die Berichte über stattgehabte Agitation in Folge dessen den Localblättern zugehen und nur in den seltensten Fällen aus denselben in die Hauptblätter übergehen. Wenn hier und da Klagen laut wurden, daß die Agitation im Laufe des letzten Jahres sich hauptsächlich darauf beschränkte, bereits der Socialdemokratie zugängliche Territorien zu bearbeiten und bis jetzt noch unbearbeitete Landstriche, wie Ostpreußen und Pommern, auch in diesem Jahre wenig berücksichtigt wurden, so muß darauf hingewiesen werden, daß wir erstens während des ganzen abgelaufenen Jahres schon stets bei der Agitation auf die bevorstehenden Reichstagswahlen Rücksicht nehmen mußten, und es in Folge dessen unsere Pflicht war, die vorhandenen Mittel für jene Gegenden anzuwenden, wo uns Erfolge in Aussicht, ja so ziemlich sicher sind; zweitens aber darf nicht vergessen werden, daß die oben genannten Landstriche als die politisch und social zurückgebliebensten in ganz Deutschland zählen, und daß schon aus diesen Gründen die Socialdemokratie, welche mit ihren Grundfähen nur dort auf Verständnis rechnen kann, wo in Folge der gesellschaftlichen Entwicklung die Bourgeoiswirtschaft den Boden für sie bereitet hat, daselbst auf keine allzu günstige Aufnahme zu rechnen hat. Außerdem ist zu beachten, daß gerade im letzten Jahre die Reaction in Preußen mit einer Rücksichtslosigkeit auftrat, wie sie ärger in früheren Jahren sich nie gezeigt. Hätten wir nun mit Nachdruck den Musterboden für die preußischen Kernregimenter forciren wollen, so war voranzusehen, daß die Reaction diesen ihr heftigen, ihre letzte Stütze bildenden Boden mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln vertheidigen würde. Wer nun weiß, was Alles als Mittel der Reaction gilt, wer die in letzter Zeit besonders gegen

uns, die Socialdemokraten, beliebte Gesehanslegungskunst verfolgte, der wird sich klar darüber sein, daß es des Aufgebotes aller unserer Kräfte bedurft hätte, um in jenen Gegenden Eingang zu finden und den einmal eroberten Boden zu behaupten. Daß aber ein solcher Kampf nicht aufgenommen werden konnte angesichts der bevorstehenden Wahlen und der Thatsache, daß wir unsere Mittel in den sicheren und Erfolg versprechenden Wahlkreisen voll und ganz brauchen werden, darüber sind wir uns wohl Alle einig.

Wenn von der Agitation die Rede ist, so muß selbstverständlich auch der Stand und die Stärke unserer Presse in Betracht gezogen werden. Es ist ein alter Grundsatz, daß, je besser eine Partei in der Presse vertreten, desto größer ihr Einfluß und desto höher sie selbst anzuschlagen ist. Diesen Grundsatz als richtig angenommen, und es spricht nichts gegen seine Richtigkeit, können die Socialdemokraten Deutschlands mit Stolz auf das vergangene Jahr und die während desselben erzielten Erfolge auf dem Gebiete der Zeitungsliteratur zurückweisen. Seit Constituirung der Partei, also während eines Zeitraums von vierzehn Monaten, wurden von unseren Genossen nicht weniger als 12 politische und ein belletristisches Organ, die „Neue Welt“ in's Leben gerufen. Die deutsche Socialdemokratie verfügt also jetzt über 23 politische Organe und ein Unterhaltungsblatt mit zusammen fast 100,000 Abonnenten. Von diesen 23 Blättern erscheinen

- acht wöchentlich sechs Mal,
- acht wöchentlich drei Mal,
- vier wöchentlich zwei Mal,
- drei wöchentlich ein Mal.

Von diesen Blättern werden einschließlich des Unterhaltungsblattes fünfzehn in von den Parteigenossen der betreffenden Orte gegründeten Genossenschaftsdruckereien hergestellt. Neben unseren Zeitungen hat der Broschürenvertrieb stets an Umfang gewonnen, so daß die Zahl der im Verke verbreiteten Broschüren nach Hunderttausenden zählt. Auch der von der Partei herausgegebene Kalender fand sehr guten Absatz, und wurde derselbe in einer Gesamtauflage von 40,000 verkauft, davon abzüglich die paar Hundert Exemplare, welche als confiscirt in den Händen der Polizei verblieben. So sehen wir auf allen Gebieten die socialistische Propaganda immer mehr

an Boden und Einfluß gewinnen, und von dem so vielfach aus-
 geschrieenen „Nidgang“ der Socialdemokratie ist nichts übrig
 geblieben, als Schrecken in allen uns feindlichen Lagern vor der
 Stärke und Macht unserer Partei. Als besonders bezeichnend
 für das stetige Wachstum unserer Partei können die vier
 Nachwahlen zum Reichstag in Lauenburg, Leipzig, Hannover
 und Stuttgart gelten. Bei allen vier Wahlen errang die Partei
 eine bedeutend höhere Stimmenzahl, als bei den allgemeinen
 Wahlen im Winter 1874.

Daß zu all' diesen Erfolgen die voriges Jahr statt-
 gehabte Vereinigung der deutschen Socialdemokratie wesentlich
 mit beigetragen hat, ist eine unbestreitbare Thatsache. Diese
 Vereinigung ist eine der wesentlichsten Errungenschaften der
 deutschen Arbeiterbewegung, und ist es deshalb um so unver-
 zeihlicher, wenn einzelne Personen, von blindem Ehrgeiz ge-
 trieben, diese Errungenschaften wieder zu zerstören suchten. Daß
 aber die Versuche, in die deutschen Socialisten wieder den Keil
 der Zwietracht zu treiben, vollständig verunglückt sind, zeugt
 für den gesunden Sinn der deutschen Arbeiter und berechtigt
 zu der Hoffnung, daß in Zukunft die deutschen Socialdemokraten
 gegen alle Stürme, mögen dieselben von außen oder innen
 kommen, gewappnet dastehen und somit alle Speculationen ihrer
 Feinde zu Schanden werden. Wenn ich die in diesem Jahre
 den deutschen Socialdemokraten gegenüber stattgehabten Ver-
 folgungen noch erwähne, so geschieht es nur, um zu constatiren,
 daß uns gegenüber, besonders was die beiden Staaten Preußen
 und Bayern anbelangt, von einem Vereinsrecht nicht mehr die
 Rede sein kann. An Stelle des Rechts ist vielfach die Willkür
 getreten, eine Willkür, welche bei allen unsern Gegnern volle
 und ganze Unterstützung findet. Nicht die bestehenden reaction-
 nären Vereinsgesetze in Preußen und Bayern sind es, über
 welche wir uns beklagen, denn die Socialdemokraten fügen sich
 den bestehenden Gesetzen, wenn dieselben auch noch so sehr zu
 unsern Ungunsten sprechen: unsere Wirksamkeit richtet sich da nur
 auf Agitation für gesetzliche Beseitigung solch reactionärer Maß-
 werke. Wogegen wir aber protestiren, das ist die tendenziöse
 reactionäre Manier, mit welcher die bestehenden Gesetze gegen
 uns angewendet werden, während sie anderen politischen Par-
 teien gegenüber nur in der loyalsten Weise Anwendung finden.
 Wir verlangen gleiches Recht für Alle, sind aber leider in der

Lage, constatiren zu müssen, daß die deutsche Socialdemokratie
 in Preußen und Bayern auf dem Gebiet des Vereinslebens
 geradezu rechtlos dasteht. Um nur ein Beispiel anzuführen,
 sei hier erwähnt, daß die famose Schließung der socialistischen
 Arbeiterpartei für Preußen schon unterm 30. März d. J. er-
 folgte, bis heute aber noch keine Anklage gegen die Beteiligten
 erfolgt ist. Während dieser Zeit aber ist den Mitgliedern dieser
 Partei in Preußen nicht nur die Möglichkeit genommen, sich in
 irgend einer Weise als Parteigenossen zu betheiligen, nein, sie
 dürfen sich auch nicht in einen localen politischen Verein zu-
 sammenthun, wollen sie sich nicht der Gefahr aussetzen, von
 einem strebsamen Staatsanwalt wegen Fortsetzung eines ge-
 schlossenen Vereins unter Anklage gestellt und von „unab-
 hängigen“ Richtern zu exemplarischen Strafen verurtheilt zu
 werden. Dieser Zustand erhält aber erst seine volle Beleuchtung,
 wenn man weiß, daß in diesem selben Preußen die früheren
 Mitglieder der socialistischen Arbeiterpartei zu Goldlauter vom
 Appellgericht zu Raumburg von der Anklage wegen Verstoßes
 gegen das Vereinsgesetz durch ihre Betheiligung an der Partei
 freigesprochen wurden. Diese Parteigenossen aber dürfen sich
 an der Partei nicht betheiligen, trotz dem freisprechenden Er-
 kenntniß der Richter in Raumburg, und dies bloß, weil es der
 Reaction in Berlin, als deren Verkörperung Herr Tessenloff
 uns sichtbar erscheint, gefällt, der Socialdemokratie gegenüber
 eine Art Belagerungszustand aufrecht zu erhalten. Zur Kenn-
 zeichnung der Art und Weise, mit welcher über die angeklagten
 Socialisten Recht gesprochen wird, sei nur auf die Urtheile
 gegen unsere Genossen Hackenberger vor dem Kreisgericht
 in Saarbrücken, Kottmanner, Franz und Koller vor
 den Bourgeois-Geschworenen in München, Sabecke in Chemnitz
 und Schumacher in Berlin, hingewiesen, Fälle, die würdig
 sind, neben das Urtheil gegen unsern Freund Most und den
 Leipziger Hochverrathsproceß hingestellt zu werden.

Der diese Proletariat beginnt immer mehr sich zu
 beleben und zur Erkenntniß seiner Lage zu gelangen. Die nun
 schon in's vierte Jahr andauernde Geschäftskrisis, die immer
 offener und unverhüllter hervortretenden reactionären Gelüste
 unserer Staatsleiter, die ständige Kriegsgefahr, in der wir
 leben, dies alles wirkt zusammen, um dem Volke zu zeigen,
 was es von denen zu erwarten hat, welche bis jetzt seine Ge-

sich geleitet, und treibt es an, nach anderen Parteien und Hilfsmitteln sich umzusehen. Wenn auch nicht behauptet werden kann, daß das ganze Volk unter unser Banner sich stellen wird, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß Tausende und aber Tausende, die bei der letzten Wahl ihre Stimme noch gegen uns abgaben, dieses Mal für die Candidaten der Socialdemokratie stimmen werden.

Wie bereits erwähnt und wie den Genossen ja auch bekannt, ist für Preußen die Partei-Organisation unumgänglich gemacht. Ob dieser vorläufige Beschluß durch Richterspruch zu einer dauernden Auflösung führen wird, läßt sich zwar heute noch nicht mit Bestimmtheit sagen, indeß nach den Erfahrungen, welche wir bis jetzt gemacht und nach der Tendenz zu schließen, welche in den meisten Staaten in Deutschland und vor allen in Preußen vorherrscht, kann wohl mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß die vorläufige Schließung zu einer definitiven führen wird und daß deshalb eine Organisation in der Form, wie wir sie bis jetzt gehabt, kaum mehr denkbar sein dürfte. Es ist zwar Thatsache, daß unsere preussischen Parteigenossen mit peinlichster Genauigkeit darauf achteten, die vielen Klippen und Untiefen des preussischen Vereinsgesetzes zu umschiffen, um so gegen die Vorschriften desselben nicht zu verstoßen und es dürfte auch Herrn Tessen dorff schwer fallen, einen directen Beweis für irgend eine Uebertretung des Vereinsgesetzes seitens unserer preussischen Vereinsgenossen beizubringen. Indes nach Lage der Sache und nach den bekannten Obertribunalsbeschlüssen bedarf es keines directen Beweises, sondern nur der subjectiven Ueberzeugung der Richter, daß gegen das Gesetz verstoßen wurde und ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt — und wer bezweifelt wohl, daß die Mitglieder der bekannten VII. Deputation des Berliner Stadtgerichts diese Ueberzeugung nicht mehr für nothwendig erachten werden? Die Sachlage ist einfach die: die preussische Regierung will nicht, daß innerhalb ihrer Machtsphäre eine Organisation socialistischer Arbeiter existire, und um diesen ihren Willen durchzusetzen, sind ihre Organe angewiesen, jede dieser Organisationen auf's Schärfste zu überwachen und wenn irgend thunlich dieselben zu zerstören, und daß dieses „thunlich“ eintrete, dafür sorgen die Staatsanwälte und die mit ihnen verbundenen und befreundeten Organe. Und damit volle Freude in Israel werde, geben liberale und con-

servative Blätter ihre volle und freundige Zustimmung zu dieser etwas eigenthümlichen Praxis, dem Staatsbürger die Lehre von der Gleichheit Aller vor dem Gesetze anschaulich zu machen.

Die Organisation der Partei im Allgemeinen wie zu den Wahlen im Besonderen wird also wesentlich mit zu den Aufgaben des Congresses gehören. Der Vorstand der Partei hat trotz den ungemeinen Schwierigkeiten, die sich diesem Streben entgegensetzten, stets darnach getrachtet, die Centralisation der Partei aufrecht zu erhalten und soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen möglich war, ist dies auch gelungen. Lobend muß anerkannt werden, daß die Parteigenossen aller Orts den Vorstand in diesem feinen Streben unterstützten und so alle Schläge unserer Gegner an unserer Einigkeit und unserem festen Zusammenhalten scheiterten. Das officielle Band, das uns alle umschlang, ist von rauher Hand zerrissen, aber trotzdem bindet uns fest und unklöcklich das Bewußtsein, einer gemeinsamen großen Sache zu dienen, der Sache des Proletariats, des armen, enterbten Volkes.

Zweiter Bericht

über Gang und Stand der socialistischen Agitation in Deutschland, verlesen auf dem Socialisten-Congresse zu Gotha vom 27. bis 29. Mai 1877.

(Auszug, entnommen aus dem gedruckten Protocoll des Congresses.)

Zu den Erfolgen, welche wir zu verzeichnen haben, hat neben der mündlichen Agitation wesentlich unsere Presse mit beigetragen. Zunächst muß hier der auf Grund eines vorjährigen Congressbeschlusses erfolgten Verschmelzung der beiden früheren Centralorgane „Neuer Socialdemokrat“ und „Volksstaat“ Erwähnung gethan werden. Dieselbe vollzog sich ohne besondere Anstände und gelang es durch vereintes Zusammenwirken, den für Berlin entstandenen Ausfall zu decken und auszugleichen. Das neu in's Leben gerufene Centralblatt „Vorwärts“ erfreute sich der besten Aufnahme, und konnte dasselbe kurz nach seinem Bestehen seinen Lesern die gewiß erfreuliche Mittheilung machen, daß die Zahl der Abonnenten über 12,000 betrage.

Neben dem „Vorwärts“ bestehen in Deutschland noch 41 socialistische Blätter, ein ebenfalls socialistisch gehaltenes belletristisches Blatt „Die Neue Welt“ und 14 Gewerkschaftsorgane, welche letztere mehr oder minder ebenfalls im Geiste des Socialismus gehalten sind. Von den 41 politischen Organen der deutschen Socialdemokratie erscheinen 13 wöchentlich sechsmal, 13 wöchentlich dreimal, 3 wöchentlich zweimal, 11 wöchentlich einmal. 25 dieser Blätter werden in von Parteigenossen begründeten Druckereien hergestellt, deren derzeit vierzehn in Deutschland existiren. Ein Vergleich der socialistischen Zeitungsliteratur mit dem Vorjahre zeigt uns eine Zunahme von 18 Blättern im Laufe der letzten 9 Monate. Der Aufschwung unserer Presse ist deshalb ein geradezu großartiger zu nennen, zumal dieselbe nicht bloß in Bezug auf die Zahl der Blätter zugenommen, sondern sich, und das ist das Wesentlichste, in Bezug auf Abonnenten mindestens verdoppelt hat. Wenn auf dem vorjährigen Congreß die Zahl der Abonnenten inclusive des Unterhaltungsblattes „Die Neue Welt“, auf nahezu 100,000 angegeben werden konnte, so beläuft sich dieselbe jetzt nach den Wahlen, ohne „Die Neue Welt“, auf weit über 100,000. „Die Neue Welt“ selbst aber hat einen Abonnentenstand von 35,000, der von Woche zu Woche steigt. Nicht ohne Interesse dürfte es sein, die Zahl der Redacteurs unserer Blätter und deren frühere Beschäftigungsart kennen zu lernen. Nicht selten machen unsere Gegner den lächerlichen Einwand, daß die geistige Führung der Socialdemokratie sich durchgehend in Händen von „verbummelten Genies“ aus den sogenannten besseren Ständen befindet. Literaten, die ihren Beruf verfehlt, davongejagte Officiere, verbummelte Studenten sollen es gewöhnlich sein, welche bei uns das große Wort führen und unter deren geistiger Leitung die Partei steht. Sehen wir zu, ob diese Behauptung wahr ist. Bei den oben angeführten 41 politischen Organen und dem Unterhaltungsblatt sind im Ganzen 44 Redacteurs angestellt. Die geringe Zahl von Redacteurs erklärt sich einestheils dadurch, daß mehrere Blätter nur Zweigblätter sind, andererseits durch die große Zahl von Mitarbeitern aus allen Ständen, deren sich eine ganze Reihe unserer Blätter erfreuen. Unter diesen 44 Redacteurs unserer Zeitungen befinden sich nach einer genauen Zusammenstellung: zwölf Literaten mit fast durchgehend akademischer Bildung, elf Schriftsetzer, vier

Kaufleute, drei Schlosser, ein Maurer, ein Lohgerber, ein Riemenbreher, ein Mechaniker, ein Cigarrenarbeiter, ein Zimmermann, ein Böttcher, ein Schuhmacher, ein Goldarbeiter, ein Buchhändler, zwei Schneider, ein Lehrer, ein Zeichner. — Thatsache also ist, daß über zwei Drittel unserer Pressevertreter direct aus dem Arbeiterstand hervorgegangen sind und daß von jenen „unsauberen Elementen“, welche unsere Gegner so stark in unseren Reihen vertreten glauben, oder doch wenigstens zu glauben vorgeben, keine Rede sein kann. Lumpen suchen ihren Vortheil nicht bei den Verfolgten, wohl aber bei den Verfolgern. Neben unseren Presseorganen mag der Vertrieb der Broschüren und des Kalenders „Armer Konrad“ hier noch Erwähnung finden. Was den Vertrieb der Broschüren betrifft, so wächst derselbe von Monat zu Monat, und bringt die socialistische Literatur heute in Preise ein, wo man es vor 2—3 Jahren kaum zu hoffen wagte. Als Beispiel sei hier erwähnt, daß von der Bracke'schen Agitationschrift „Nieder mit den Socialdemokraten“ während des Wahlkampfes allein nahezu 100,000 Stück vertrieben worden sind. Der Kalender ist in einer Auflage von 50,000 Exemplaren erschienen und verkauft.

So erfreulich nun auch die Ausbreitung und Vermehrung unserer Presse ist, so muß doch an dieser Stelle vor allen übereilten Schritten und besonders vor schlecht fundirten Unternehmungen gewarnt werden. Die Presse soll sein und ist unser bestes Agitations- und Kampfmittel, aber damit es dieses sein kann, muß dieselbe möglichst selbstständig und sichergestellt sein. Pflicht aller Parteigenossen ist es deshalb, bevor sie an die Neubegründung von Parteiorganen herantreten, sich genau zu überzeugen, ob die Möglichkeit der Existenz für das Blatt auch vorhanden, und vor Allem, ob zu dessen Leitung auch die geeigneten geistigen und wirthschaftlichen Kräfte vorhanden sind. Besser kein Blatt, als ein solches, das den gestellten Anforderungen nicht entspricht.

Neben der Thätigkeit, welche die Parteigenossen auf dem Gebiete der mündlichen und schriftlichen Agitation entfalten haben, muß auch deren stamenswerther Opferwilligkeit gedacht werden. Daß Wahlkämpfe, wie die am 10. Januar und bei den Stichwahlen, Geld kosten, versteht sich wohl von selbst und bedarf es darüber keiner langen Auseinandersetzungen, großartig aber ist, was die deutschen Arbeiter aufgebracht haben, um auf

der politischen Arena unter der Fahne des allgemeinen, gleichen und directen Wahlrechts ihr Gewicht in die Waagschale zu werfen. Die hier beigefügte Bilanz der Hauptwahlcasse umfaßt den Zeitraum vom 11. August 1876 bis 30. April 1877, also acht und einen halben Monat, und weist dieselbe folgende Summen auf:

Bilanz (Abschluss).

Einnahme.

Regelmäßige Beiträge	<i>Mk.</i> 6,019,15
Agitationsfond	" 663,01
Unterstützungsfond	" 2,558,01
Wahlfond	" 28,327,55
Protocolle und Bücher	" 717,10
Durch Gablich, Leipzig	" 5,434,60
Durch Geib, „Wähler“, erste Rate	" 4,330,07
Durch Geib, „Wähler“, zweite Rate	" 6,165,41
Summa	<i>Mk.</i> 54,217,60

Ausgabe.

Ständige Agitation	<i>Mk.</i> 12,856,48
Zeitweilige Agitation	" 1,285,85
Wahlagitation	" 21,734,77
Reichstag und Agitation	" 2,521,50
Congress 1876	" 500,48
Unterstützungen	" 5,144,80
Verwaltung	" 6,133,42
Deficit am 11. August 1876	" 458,34
Cassenbestand	" 3,582,04
Summa	<i>Mk.</i> 54,217,60

Diese Summen sprechen für sich selbst. Außerdem kommt aber in Betracht, daß hier nicht der vierte Theil dessen aufgeführt ist, was seitens der deutschen socialistischen Arbeiter beim Wahlkampf aufgebracht wurde. Wir verweisen hier auf die Abrechnungen der Centralwahlcomité's der einzelnen Kreise, welche theilweise in den Parteiorganen erschienen sind und welche zusammen gezählt eine riesige Summe ergeben. Erwähnt sei hier nur der Abrechnung für den achten schleswig-holsteinischen Wahlkreis (Altona), welche eine Einnahme von 23,000 *Mk.* und eine Ausgabe von 30,000 *Mk.* aufweist.

Ueber die Thätigkeit des Centralwahlcomité's sei hier noch Einiges erwähnt. Dasselbe hielt seit seiner Constatuirung 67 officielle Sitzungen ab und wurden seitens des Secretariats 2,208 Sendungen empfangen und 5,724 Briefe und sonstige Sendungen expedirt. Der Cassirer verzeichnet 3,200 Eingänge und 950 Ausgänge. Differenzen zwischen der Revisions- und Beschwerde-Commission einerseits und dem Centralwahlcomité andererseits sind nicht vorgekommen, sowie auch im Großen und Ganzen keine wesentlichen Widersprüche gegen die Anordnungen des Centralwahlcomité's erhoben wurden. Kleinere Differenzen und Meinungsverschiedenheiten natürlich ausgenommen.

Was die Organisation der Partei betrifft, so sieht es in diesem Jahre noch genau so wie vor acht und einem halben Monat, als diese Angelegenheit auf dem Congress verhandelt und erörtert wurde. In Preußen ist der Proceß gegen die Partei noch nicht entschieden, obwohl die VII. Deputation des Berliner Stadtgerichts bereits ihr Urtheil gesprochen, das die Angeklagten verurtheilt und die Partei aufgelöst hat. Der Proceß dortselbst schwebt jetzt bereits seit 30. März vorigen Jahres und wenn es in demselben Tempo wie bisher fortgeht, dann ist alle Aussicht vorhanden, daß der März noch zwei Mal in's Land geht, bis Tessen d or ff mit der Vernichtung des angeblich geheim fortgesetzten politischen Vereins, genannt „Socialdemokratische Arbeiterpartei Deutschlands“, fertig wird. In Bayern ist die Auflösung der Partei in erster Instanz nicht ausgesprochen worden und wurden die Angeklagten freigesprochen. Da der Staatsanwalt appellirte, bleibt abzuwarten, ob nicht die zweite Instanz oder vielleicht gar der oberste Gerichtshof findet, daß die Richter erster Instanz sich geirrt und die Partei dann doch aufgelöst wird.

Daß trotz des Verbotes unserer Organisation die Partei nicht nur nicht geschwächt ist, sondern überall neue Blüthen treibt und allwärts Boden gewinnt, das hat die letzte Wahl glänzend bewiesen und Tessen d or ff, der ja ein ganz brauchbarer preussischer Staatsanwalt sein mag, hat sich als sehr schlechter Prophet erwiesen, als er bei Verurtheilung des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins“ ausrief: Vernichten wir die socialistische Organisation und es existirt keine socialistische Partei mehr. Seit 4 Jahren zerstört Herr Tessen d or ff alle und jede socialistische Organisation, und gerade seit dieser

Zeit blüht die socialistische Bewegung mehr auf, als je zuvor. Möge Herr Tessenborff seine segensreiche Thätigkeit noch lange fortsetzen.

Zum Schluß gestatten Sie mir noch auf die Opfer hinzuweisen, welche der heutige reactionäre Staat aus den Reihen der Socialdemokratie gefordert hat. Die Zahl der Redner, welche in diesem Jahre verhaftet und mit mehr oder minder langen Haftstrafen bedacht wurde, ist verhältnißmäßig nicht größer als in den vorausgegangenen Jahren; besondere Erwähnung verdient indeß die Verurtheilung von Wahlteich zu ein und einem halben Jahre Gefängniß wegen einer unverfänglichen Aeußerung in einer Rede.

Wenn aber die Redner verhältnißmäßig glimpflich weggekommen sind, so wurde dagegen unsere Presse um so reichlicher bedacht. Erst vor wenigen Tagen veröffentlichte die „Chemnitzer Freie Presse“ eine Zusammenstellung der ihren Redacturen im Laufe dieses Jahres zubietirten Gefängnißstrafen und stellte sich da heraus, daß diese Strafen, nur in einem Jahre „verdient“, über 8 Jahre betragen. Ähnlich geht es allen übrigen Blättern. Die „Berliner Freie Presse“ hat zwei Redacture im Gefängniß sitzen, zwei Redacture der „Vergißenen Volksstimme“ haben erst das Gefängniß nach achtmonatlicher Haft verlassen und manch' anderes Blatt kann Leidensgenossen dazu stellen. So wüthete die Reaction: Alles sucht sie zu zerstören, was wir schaffen, aber ihr Wüthen ist, wie die Erfahrung lehrt, fruchtlos, denn wenn man glaubt, einen Kämpfer für das Proletariat beseitigt zu haben, erscheinen an dessen Stelle zwei und mehrere neue auf dem Kampfplatz. Die Sache der Socialdemokratie ist die Sache des Volkes und deshalb unausrottbar wie dieses selbst. Im Vertrauen auf diese Lebenskraft arbeiten und kämpfen wir weiter, und dieser Congreß wird, so hoffen wir, eine wichtige Etappe in diesem Streben nach vorwärts bilden.